

Festlegung in Absprache mit 1. Bgm. Schmidt:

- max. 750 Personen
- > 600 Personen → mobile Treppe oder Tribüne

10.10.2021
Ja

= 756

Sanierung Mehrzweckhalle Harburg
 Stadt Harburg, verfr. durch den 1. Bgm. Herr Wolfgang Kilian
 Vorhabensträger:
 Prof. Dipl.-Ing. Bernhard Karl, von-Hoesslin-Str. 4, 86153 Augsburg



Räumungskapazität:
 Haupteingang:
 li. Breite 2,20 m: >> 330 P
 ri. Breite 2,00 m: >> 300 P
 Nebeneingang Treppe:
 li. Breite 0,80 m: >> 100 P
 zusammen also:
 400 P bis 430 P.

Summe = 420 P

Räumungskapazität
 Neuer Fluchtausgang:
 li. Breite 1,80 m: >> 270 P
 nach Berechnungsmethode
 VStättV [1970]

Summe = 186 P

Vorteillich

Ausgabe
 F. 14,70 m²

Geräteraum 1
 F. 30,03 m²

Lehrer 1
 Geräteraum 1
 F. 7 m²
 VDS

Geräteraum 2
 F. 40,25 m²

Lehrer 2
 Geräteraum 2
 F. 14,10 m²

Geräteraum 3
 F. 62,0 m²

Flur
 F. 6,51 m²

(3) ¹ Alle Ausgangstüren müssen gekennzeichnet sein. ² Die Rettungswege ins Freie sind durch Richtungspfeile gut sichtbar zu kennzeichnen. ¹ Ausgangstüren und Rettungswege sind, wo Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist (§ 104 Abs. 2), so zu beleuchten, daß die Kennzeichnung auch bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung gut erkennbar ist.

(4) ¹ Höhenunterschiede zwischen Ausgangstüren und Fluren oder Umgängen sind durch Rampen mit einer Neigung von höchstens zehn v. H. oder durch mindestens zwei Stufen zu überwinden, die den Anforderungen des § 23 Abs. 10 genügen. ² Die Stufen dürfen nicht in die Flure hineinragen.

(5) Zwischen Ausgangstüren und Stufen oder Rampen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.

(6) ¹ Ausgänge aus Versammlungsräumen müssen unmittelbar ins Freie, auf Flure oder in Treppenträume führen. ² Aus Versammlungsräumen mit Vollbühnen müssen die Ausgänge zunächst auf Flure führen. ³ Den Fluren gleichzusetzen sind als Rettungswege dienende Wandelhallen und ähnliche Räume.

Mit der mobilen Fluchttreppe und dem neuen Ausgang wird es möglich sein, die Rettungswege unabhängig von einer Flucht über die Umkleideräume, den Stiefel- und Turnschuhgang auszuweisen. Dies hat erhebliche Vorteile dahingehend, als die Wegbreiten im Stiefel- und Turnschuhgang eigentlich zu schmal sind.

Weiter benötigt man in diesem Gebäudeteil aus dem Versammlungsstättenrecht heraus keine Sicherheitsbeleuchtung (SIB) mehr. Inwieweit eine SIB aus anderen Gründen (z.B. abendliche Nutzung durch Vereine) notwendig ist, kann meinerseits nicht beurteilt werden.

Die mobile Fluchttreppe hat mit ihrer wirksamen Breite von 1 m eine „Aufnahmekapazität“ von 150 Personen gemäß VStättV [1970]. Die Grundfläche der Treppe beträgt – aus der Montagezeichnung der Fa. Metallverarbeitung Meyer entnommen – 3,43 m x 1,11 m.

Mit Hilfe der tatsächlich vorhandenen Türbreiten wird folgende maximal zulässige Anzahl von Personen, welche sich gleichzeitig in der Halle und dem Foyer aufhalten dürfen, errechnet.

Berechnungsgrundlage ist die VStättV [1970].

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------|----------|----------|
| a) Maximale Personenzahl über den Rettungsweg über das Foyer: | | |
| • Haupteingang: wirksame Breite 2,20 m (lt. Angabe Architekt) | | >> 330 P |
| • bei wirksamer Breite von 2,00 m: | >> 300 P | |
| • Nebenausgang offene Treppe: wirksame Breite angenommen 0,80 m | | >> 100 P |
| b) Mobile Treppenanlage: | | >> 150 P |
| c) Neuer Ausgang mit einer wirksamen Breite von 1,80 m | | >> 270 P |
| | | ----- |
| | Summe: | 850 P |
| bei wirksamer Breite des Haupteinganges von nur 2,00 m: | 820 P | |

> Alternativ!